Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung geändert werden.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2018 Inkrafttreten/ 2018

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzniveaus innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde auf europäischer Ebene ein neues Datenschutzregime eingeführt.

Im Frühjahr 2016 beschlossen der Rat und das Parlament die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (DSGVO).

Die DSGVO tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und erlangt damit unmittelbare Geltung. In zahlreichen Bereichen bedarf es jedoch einer Durchführung in innerstaatliches Recht. Hinsichtlich allgemeiner Angelegenheiten des Datenschutzrechts erfolgte eine solche durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 120/2017) und die darin vorgesehenen Änderungen im Datenschutzgesetz (DSG), welche am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten des neuen Datenschutzrechts erfordert gesetzliche Begleitmaßnahmen.

Ziele

Der Gesetzesentwurf hat drei Ziele:

- 1. Die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Abgabenverfahren nach den Vorgaben der DSGVO.
- 2. Die Rechte der betroffenen Person nach der DSGVO (zB Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung) sollen mit den derzeit geltenden Rechten von Abgabepflichtigen (zB Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Berichtigung von Erledigungen der Abgabenbehörde) in Einklang gebracht werden. Im Übrigen sollen die Rechte der betroffenen Person im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO auf die besonderen Anforderungen des Abgabenverfahrens abgestimmt werden.
- 3. Anpassung der Verweise und der Terminologie an das neue Datenschutzregime.

Inhali

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- 1. Schaffung einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 DSGVO in § 48d BAO.
- 2. Nutzung des in Art. 23 DSGVO vorgesehenen Regelungsspielraumes des nationalen Gesetzgebers zur Beschränkung von bestimmten Rechten der betroffenen Person und Pflichten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen, weil dies zur Abgabenerhebung notwendig und verhältnismäßig ist durch die §§ 48e bis 48i BAO sowie durch § 25 Abs. 3 AbgEO.
- 3. Anpassungen von Begriffen und Verweisen auf das aktuelle Datenschutzrecht.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch das Inkrafttreten der DSGVO ist ein zusätzlicher Verfahrensaufwand zu erwarten, der sich sowohl in Personal- als auch EDV-Aufwand niederschlagen wird, dessen Abschätzung seriöser weise derzeit jedoch nicht möglich ist, weil die Umsetzungsprojekte noch im Laufen sind.

Eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Verordnung auf europäischer Ebene ist in der Wirkungsfolgenabschätzung der Europäischen Kommission vom 25. Jänner 2012 (S. 70) unterblieben (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012SC0072&from=EN).

Eine EU-WFA gemäß WFA-EU-Mitbefassungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 499/2012 in der Fassung BGBl. II Nr. 71/2015) ist unterblieben. Da somit keine verlässlichen früheren Abschätzungen vorhanden sind und konkrete neue Anhaltspunkte nicht vorliegen, können die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht präzisiert werden.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch das Inkrafttreten der DSGVO entstehen der Finanzverwaltung finanzielle Mehraufwendungen. Unmittelbar aufgrund der DSGVO entstehende finanzielle Auswirkungen sind der DSGVO zuzurechnen und nicht Gegenstand dieses Vorhabens. Insoweit zur Durchführung der Verordnung mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende Änderungen im DSG vorgenommen wurden, ergeben sich allfällig damit verbundene Mehraufwendungen aus der Novellierung des DSG.

Im Rahmen dieses Vorhabens erfolgen allenfalls vollzugsvereinfachende Abweichungen im Vergleich zu einer fiktiven Situation ab dem 25. Mai 2018 ohne Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes. Diese vollzugsvereinfachenden Abweichungen bewegen sich im Rahmen des in Art. 23 DSGVO vorgesehenen Regelungsspielraumes.

Durch die Nutzung des in Art. 23 DSGVO vorgesehenen Regelungsspielraumes des nationalen Gesetzgebers zur Beschränkung von bestimmten Rechten der betroffenen Person und Pflichten des datenschutzrechtlich Verantwortlichen kommt es zu einer Optimierung von Verwaltungsabläufen im Vergleich zu einer fiktiven Situation ab dem 25. Mai 2018 ohne Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes. Diese Optimierung von Verwaltungsabläufen ist mit einer Verminderung von nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben aufgrund der DSGVO verbunden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Regelungen bewirken bewegen sich im Rahmen des von der DSGVO vorgesehenen Regelungsspielraumes und verhindern eine Übererfüllung von unionsrechtlichen Vorgaben ("Gold-Plating").

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1997393052).